

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/25/bd/BB	4393	23.03.2016
	Barbara Dallinger		

Begutachtung: Vorschlag für eine EU-Düngemittelverordnung zur Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat im Rahmen des Pakets zur Kreislaufwirtschaft einen Verordnungsvorschlag zu Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Düngeprodukte. Die geltende Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 ist auf Düngemittel, die aus geförderten oder mit chemischen Verfahren gewonnenen anorganischen Ausgangsstoffen bestehen, zugeschnitten. Mit der Überarbeitung dieser soll nun ein rechtlicher Rahmen für Bereitstellung auf dem Markt von Düngemitteln organischen oder recycelten Stoffen geschaffen werden.

Die Verordnung regelt Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung, jedoch nicht Produkte die den Regelungen für tierische Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) oder den Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel nach (EG) NR. 1107/2009 unterliegen. Die momentan geltende Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 soll aufgehoben werden, bereits harmonisierte Düngemittel sollen jedoch weitervermarktet werden dürfen, wenn sie den neuen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen genügen. Die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen sollen je nach Verwendungszweck angepasst werden. Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung sollen einzelnen Produktfunktionskategorien zugeordnet werden. Zusätzlich sollen für unterschiedliche Komponentenmaterialien unterschiedliche Prozessanforderungen und Kontrollmechanismen gelten; Komponentenmaterialien für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung sollten daher in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Die entsprechenden Produktfunktionskategorien sowie Komponentenmaterialkategorien sind in Anhang I sowie Anhang II angeführt.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag gewisse Änderungen zu den Verordnungen für Pflanzenschutzmittel und tierischen Nebenprodukten. Im Hinblick auf Bestimmungen für Komponentenmaterialien für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung, beispielsweise zum „Endpunkt in der Herstellungskette“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) soll diese entsprechend geändert werden. Im Hinblick auf Bestimmungen zu Pflanzenbiostimulanzien bezeichnet sollte die CE-Kennzeichnung dieser Produkte, die eher eine Ähnlichkeit mit Düngeprodukten als mit Pflanzenschutzmitteln aufweisen, gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgen. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte entsprechend geändert werden.

Düngemittel mit CE-Kennzeichnung dürfen nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn die Anforderungen des vorliegenden Verordnungsvorschlags erfüllt sind.

Der Vorschlag soll voraussichtlich in der *Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“* am 12. April 2016 vorgestellt werden. Aus diesem Grund bitte ich um **erste Stellungnahmen bis zum 07. April 2016.**

Freundliche Grüße
Barbara Dallinger